

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFingGGw) vom 10. Juni 2021

Mit in Kraft treten des TraFingGGw zum 1. August 2021 wurde das bisherige Transparenzregister von einem Auffangregister zu einem Vollregister, in dem alle transparenzpflichtigen Gesellschaften verpflichtet werden, ihre „Wirtschaftlich Berechtigten“ zu ermitteln und dem Transparenzregister zwecks Eintragung mitzuteilen.

Für Kapitalgesellschaften ergeben sich jedoch Übergangsfristen bis längstens 31. Juni 2022. Für alle anderen Gesellschaftsformen gilt eine Frist bis 31. Dezember 2022.

Gleichzeitig entfällt die bisherige „Mitteilungsfiktion“ des § 20 Abs. 2 GwG a. F für Unternehmen die bisher die entsprechenden Angaben in einem öffentlichen Register, z. B. Handel-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister hinterlegt hatten.

Die Eintragungen in das Transparenzregister sind elektronisch unter <https://www.transparenzregister.de> vorzunehmen. Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlags GmbH im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen geführt.

1. Wer ist „Wirtschaftlich Berechtigter“?

Wirtschaftlich Berechtigter ist nach § 19 GwG, eine natürliche Person, die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert, d. h. auf dessen Veranlassung eine Transaktion durchgeführt wird oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Kann **keine** natürliche Person als Wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, gelten der Geschäftsführer oder Vorstand als wirtschaftlich Berechtigter § 3 GwG

2. Welche Gesellschaften sind mitteilungspflichtig?

- juristische Personen des Privatrecht (GmbH, AG, UG, Genossenschaften, Stiftungen, KGaA, Europäische Aktiengesellschaft)
- ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG)
- bestimmte Trusts und Treuhänder
- Vereine und Genossenschaften falls 1 Mitglied mehr als 25 % der Stimmrechte besitzt

3. Welche Daten des „Wirtschaftlich Berechtigten“ sind an das Transparenzregister zu melden?

Nach § 19 GwG müssen die nachfolgenden Daten über den Wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister gemeldet werden:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Wohnort mit genauer Anschrift
- sämtliche Staatsangehörigkeiten
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, insbesondere die Beteiligungsquote

4. Wie erfolgt die Meldung der Daten?

Die Ermittlung der Daten erfolgt durch den Wirtschaftlich Berechtigten, den Vorstand bzw. Geschäftsführer. Die Meldung erfolgt über die [Homepage des Transparenzregisters](#). Nach dort erfolgter Registrierung kann die Übermittlung der Daten durch einen auf der Homepage zu aktivierenden Einrichtungsassistenten erfolgen.

5. Welche Ausnahmen oder Übergangsfristen gibt es?

Ausnahmen gibt es nur bei Vereinen, hier werden die Daten automatisch vom Vereins- in das Transparenzregister übertragen.

Die übrigen Übergangsfristen sind wie folgt festgesetzt:

- AG, SE, KGaA bis 31. März 2022
- GmbH, Genossenschaften, Partnerschaftsgesellschaften bis 30. Juni 2022
- alle anderen bis spätestens 31. Dezember 2022

6. Wer ist berechtigt in das Transparenzregister Einsicht zu nehmen?

- Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben
- nach § 2 GwG Verpflichtete (Rechtsanwälte, Steuerberater, Vereidigte Buchprüfer usw.)
- jeder, ohne Nachweis eines „berechtigten Interesses“, aber nur für die unter 3. genannten Daten

7. Entstehen durch die Eintragung in das Transparenzregister Kosten?

Die Eintragung erfolgt kostenlos, jedoch fallen jährliche Gebühren für die Führung der Transparenzregistereintragung von derzeit netto 4,80 € an (§ 24 GwG).

8. Gibt es Downloadmöglichkeit eines Transparenzregisterauszugs?

Ein Download ist **kostenpflichtig** über die [Homepage des Transparenzregisters](#) möglich. Dort unter Downloads → Antrag auf Einsichtnahme

9. Welche Sanktionen drohen bei Nichtbeachtung der Eintragungspflicht?

Nach § 56 Abs. 1 Nr. 52 bis 55 GwG Verstöße gegen die Transparenzpflichten Ordnungswidrigkeiten die mit einem Bußgeld bis zu 100.000,00 € sanktioniert werden können.